

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 43

46. Jahrgang
22. Februar 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
2003/C 43/01	Schlussfolgerungen des Rates vom 26. November 2002 zu den Fortschritten, die beim Ausbau des Europäischen Forschungsraums und bei dem Versuch, ihm neue Impulse zu verleihen, erzielt worden sind	1
	Kommission	
2003/C 43/02	Euro-Wechselkurs	3
2003/C 43/03	Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ⁽¹⁾	4
2003/C 43/04	Bekanntmachung der Kommission über die Aktualisierung der Liste der untersuchten Parteien in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission über die Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll und zur Aufhebung der Befreiung einer bestimmten Partei vom ausgeweiteten Antidumpingzoll	5
2003/C 43/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	7
2003/C 43/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2032 — SCA Packaging/Metsa Corrugated) ⁽¹⁾	8
2003/C 43/07	Änderung der Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern mit der Ausfüllung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitenden Dokumente beauftragt worden sind (veröffentlicht gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001)	9

DE

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2003/C 43/08	Aufforderung zur Interessenbekundung von Unternehmen an der „Galileo-Konzession“ zum Aufbau und Betrieb des Satelliten-Navigationssystems Galileo	12
2003/C 43/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das ASEAN-EU-Hochschulnetzwerkprogramm (AUNP) veröffentlicht von der Europäischen Kommission	13

I

(Mitteilungen)

RAT

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 26. November 2002

zu den Fortschritten, die beim Ausbau des Europäischen Forschungsraums und bei dem Versuch, ihm neue Impulse zu verleihen, erzielt worden sind

(2003/C 43/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

INGEDENK der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon) vom März 2000, der das strategische Ziel vorgegeben hat, dass aus der Europäischen Union bis zum Jahr 2010 die wettbewerbsfähigste Wissensgesellschaft werden soll, und hervorgehoben hat, welche wichtige Rolle Forschung und Entwicklung für das wirtschaftliche Wachstum, die Beschäftigung und den sozialen Zusammenhalt spielen, und der in diesem Zusammenhang den Rat und die Kommission ersucht hat, gegebenenfalls gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte im Rahmen der Schaffung eines Europäischen Forschungsraums (EFR) zu unternehmen, was unter anderem Folgendes umfasst:

- Entwicklung geeigneter Mechanismen, um einzelstaatliche und gemeinsame Forschungsprogramme auf freiwilliger Grundlage und im Hinblick auf frei gewählte Ziele zu vernetzen;
- Förderung der Entwicklung einer offenen Koordinierungsmethode für das Benchmarking bei einzelstaatlichen Maßnahmen in der Forschungs- und Entwicklungspolitik;
- Beseitigung von Hindernissen in Bezug auf die Mobilität von Forschern in Europa;

IN ANBETRACHT DER TATSACHE, dass der Europäische Rat (Barcelona) im März 2002 übereingekommen ist, dass die Gesamtausgaben für F & E und für Innovation in der Union erhöht werden sollten, so dass sie 2010 ein Niveau von nahezu 3 % des BIP erreichen, wobei diese Neuinvestitionen zu zwei Dritteln von der Privatwirtschaft finanziert werden sollten, und IM BEWUSSTSEIN, dass diese Initiative einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Verwirklichung des EFR darstellt,

UNTER HINWEIS AUF die Entschließung des Rates vom 15. Juni 2000 zur Schaffung eines Europäischen Raums der Forschung und Innovation ⁽¹⁾, die Entschließung des Rates vom 16. November 2000 zur Verwirklichung eines Europäischen Raums der Forschung und Innovation: Leitlinien für die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Forschung (2002—2006) ⁽²⁾, in der die Ansicht vertreten wurde, dass dies das Ergebnis gemeinsamer freiwilliger Anstrengungen und einer Partnerschaft zwi-

schen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten, den Bewerberländern, den assoziierten Ländern und allen Akteuren der wissenschaftlichen und technischen Forschung sein muss, sowie die Entschließung des Rates vom 10. Dezember 2001 über die Verstärkung der Mobilitätsstrategie im Europäischen Forschungsraum (EFR) ⁽³⁾ —

1. BEGRÜSST die Vorlage der Mitteilung der Kommission „Der Europäische Forschungsraum: Ein neuer Schwung“;
2. BEGRÜSST die Fortschritte, die beim Ausbau des EFR beispielsweise im Hinblick auf Benchmarking, Vernetzung und gegenseitige Öffnung der einzelstaatlichen Programme erreicht wurden, weist jedoch darauf hin, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche strukturelle Gegebenheiten aufweisen und bei der Umsetzung der einzelnen Aspekte des EFR nicht in gleichem Tempo voranschreiten;
3. BEGRÜSST die Annahme des Sechsten Rahmenprogramms, das ein wichtiges und innovatives strategisches Instrument mit strukturierender Wirkung auf Forschung und technologische Entwicklung in Europa darstellt und zur Verwirklichung des EFR beiträgt;
4. BEGRÜSST es, dass derzeit im Rahmen des EFR versucht wird, eine engere Abstimmung mit anderen europäischen Kooperationsinitiativen wie COST, EUREKA und der EWS zu erreichen, damit — unbeschadet der Komplementarität der jeweiligen Aufgaben — Synergien entstehen können;
5. BETONT, dass für die erfolgreiche Verwirklichung des EFR ein fortgesetztes starkes Engagement der Mitgliedstaaten notwendig ist;
6. BEKRÄFTIGT im Einklang mit Artikel 165 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wie wichtig es ist, dass die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ihre Maßnahmen zugunsten der Forschung und technologischen Entwicklung aufeinander abstimmen, um die Kohärenz der einzelstaatlichen und der gemeinschaftlichen Politik sicherzustellen, und IST DER AUFFASSUNG, dass — unter uneingeschränkter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips — diese Abstimmung auf nationaler und auf europäischer Ebene erfolgen sollte;

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 19.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 374 vom 28.12.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 367 vom 21.12.2001, S. 1.

7. IST DER AUFFASSUNG, dass zur Erreichung der im Jahre 2000 in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon) vereinbarten Ziele des EFR auf freiwilliger Basis eine offene Koordinierungsmethode entwickelt werden könnte;
8. ERKENNT außerdem AN, dass Rechtsvorschriften insofern genutzt werden können, als sich die Ziele des EFR in bestimmten Bereichen — wie beispielsweise Rechte des geistigen Eigentums und FTE-Statistiken — mit ihrer Hilfe möglicherweise am besten und effizientesten erreichen lassen;
9. ERSUCHT den CREST, geeignete Maßnahmen zu empfehlen, mit denen die laufenden Aktionen zum Ausbau des EFR verstärkt werden können, insbesondere in seiner beratenden Funktion, was die Abstimmung der FTE-Maßnahmen der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten und die Rolle der anderen europäischen Kooperationsinitiativen im Rahmen des EFR betrifft;
10. ERSUCHT den Ausschuss der Ständigen Vertreter, die Kommissionsmitteilung weiter zu prüfen, um zur rechtzeitigen Erstellung der erforderlichen Vorlagen für die Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2003 beizutragen. Der Ausschuss wird gebeten, dabei insbesondere die folgenden Empfehlungen zur Schaffung besserer Bedingungen für eine engere Koordinierung zu berücksichtigen:
 - zur Erreichung der Ziele des EFR die konkrete Anwendung einer offenen Koordinierungsmethode im Einklang mit den im Jahre 2000 angenommenen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Lissabon) auf der Grundlage gemeinsamer freiwilliger Anstrengungen und unter voller Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und der eigenständigen Rolle der nationalen Politiken prüfen;
 - die Rolle des CREST dahin gehend stärken, dass dieser zu einer besseren Koordinierung innerhalb des EFR beiträgt, möglicherweise durch eine Überprüfung seines Mandats und seiner Arbeitsmethoden;
 - durch die weitere Benennung und Beseitigung bestehender Hindernisse die Mobilität von Forschern im öffentlichen und im privaten Sektor in Europa verbessern, wo unterschiedliche Felder der Politik betroffen sind, wobei auch andere Fragen zu berücksichtigen sind, die sich im Zusammenhang mit der Entwicklung einer wirksamen Mobilitätsstrategie für den EFR stellen;
 - Maßnahmen zugunsten der Innovation im EFR treffen, damit diejenigen, die neues Wissen erarbeiten, mit denjenigen zusammen kommen, die dieses neue Wissen nutzen, anwenden und finanzieren, und so der freie Austausch von Wissen und Innovation gefördert wird;
11. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen zum Ausbau des EFR in Zusammenarbeit mit der Kommission — gegebenenfalls im Rahmen des CREST und anderer geeigneter bestehender Gremien — insbesondere dadurch zu verstärken, dass sie
 - die Laufbahnmöglichkeiten für Forscher verbessern, auch in Bezug auf Aspekte wie Einstellung und dauerhafte Beschäftigung von Forschern;
 - die Einreise und den Aufenthalt für Forscher aus Drittländern immer mehr erleichtern;
 - die einzelstaatlichen Forschungsorganisationen in Europa dazu bewegen, sowohl ihre Tätigkeiten unter Nutzung der Möglichkeiten, die das Rahmenprogramm bietet, zu koordinieren als auch die Zusammenarbeit auf strategischer Ebene zwischen den Planern der wichtigsten einzelstaatlichen Forschungsorganisationen mithilfe der bestehenden Foren zu verstärken;
 - die Möglichkeiten des europäischen strategischen Forums für die Forschungsinfrastruktur zur Anhörung und Beratung der Mitgliedstaaten und der einschlägigen europäischen Einrichtungen umfassender nutzen;
 - in Zusammenarbeit mit den einschlägigen einzelstaatlichen und europäischen Forschungsorganisationen die Beratungen über den Zweck und Aufgabenbereich eines Europäischen Forschungsrates fortsetzen und die Optionen für die etwaige Einrichtung dieses Rates prüfen;
 - einen wirksameren Informationsaustausch und eine wirksamere Konzertierung im Bereich der Politik der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit einführen;
 - technologische Innovationen, die Nutzung von Forschungsergebnissen, den Wissens- und Technologietransfer und die Gründung von Technologieunternehmen fördern;
 - sondieren, mit welchen Mitteln Erfahrungen über vorbildliche Verfahren und Maßnahmen zwischen den Regionen des EFR, wozu auch die Regionen der Bewerberländer zählen, ausgetauscht werden könnten;
12. ERSUCHT die Kommission, die Prüfung all dieser Fragen in Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren zu fördern und dem Rat vor Ende 2003 über die Fortschritte beim Ausbau des EFR zu berichten und dabei besonders auf die Frage einzugehen, inwieweit andere europäische Kooperationsinitiativen einbezogen wurden.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**21. Februar 2003**

(2003/C 43/02)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0838	LVL	Lettischer Lat		0,6227
JPY	Japanischer Yen		128,7	MTL	Maltesische Lira		0,4230
DKK	Dänische Krone		7,4311	PLN	Polnischer Zloty		4,2022
GBP	Pfund Sterling		0,67900	ROL	Rumänischer Leu		35555
SEK	Schwedische Krone		9,13	SIT	Slowenischer Tolar		231,5251
CHF	Schweizer Franken		1,4673	SKK	Slowakische Krone		42,162
ISK	Isländische Krone		84,56	TRL	Türkische Lira		1760000
NOK	Norwegische Krone		7,547	AUD	Australischer Dollar		1,8081
BGN	Bulgarischer Lew		1,9545	CAD	Kanadischer Dollar		1,6316
CYP	Zypern-Pfund		0,58069	HKD	Hongkong-Dollar		8,4528
CZK	Tschechische Krone		31,73	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9345
EEK	Estnische Krone		15,6466	SGD	Singapur-Dollar		1,89
HUF	Ungarischer Forint		246,46	KRW	Südkoreanischer Won		1291,78
LTL	Litauischer Litas		3,4525	ZAR	Südafrikanischer Rand		8,7233

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der französischen Regierung gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ⁽¹⁾

(2003/C 43/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Amtliche Bekanntmachung zu dem Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe (sog. „Permis de Corvette“)

Mit Antrag vom 10. April 2002, berichtigt am 18. November 2002, hat das Unternehmen RSM Production Corporation mit Sitz in Prentice Point, Suite 500, 5299 DTC Boulevard, Greenwood Village, Colorado 80111-3321 (USA) für die Dauer von vier Jahren um eine Exklusivgenehmigung zum Aufsuchen von flüssigen oder gasförmigen Kohlenwasserstoffen (sog. „Permis de Corvette“) für eine Fläche von rund 5 087 km² des Meeresgrundes vor der Küste des Départements der Gebietskörperschaft Saint-Pierre und Miquelon ersucht.

Diese Genehmigungen betreffen zwei Gebiete, die jeweils gebildet werden durch die Längen- und Breitengrade, die nacheinander die nachstehend mit ihren geografischen Koordinaten angegebenen Punkte miteinander verbinden, wobei als Null-Meridian derjenige von Greenwich gilt:

Erstes Gebiet:

Punkte	Länge	Breite
A	56° 08' 00" W	44° 44' 12,6" N
B	56° 08' 00" W	43° 50' 00,0" N
C	56° 23' 12" W	43° 50' 00,0" N
D	56° 23' 12" W	44° 31' 34,7" N
E	56° 13' 36" W	44° 31' 34,7" N
F	56° 13' 36" W	44° 44' 12,6" N

Zweites Gebiet:

Punkte	Länge	Breite
G	56° 08' 00" W	46° 00' 00,0" N
H	56° 08' 00" W	45° 22' 06,3" N
I	56° 16' 00" W	45° 22' 06,3" N
J	56° 16' 00" W	45° 25' 15,8" N
K	56° 23' 12" W	45° 25' 15,8" N
L	56° 23' 12" W	46° 00' 00,0" N

Interessierte Firmen können innerhalb einer Frist von 90 Tagen ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Gegenantrag vorlegen. Dabei ist das Verfahren einzuhalten, das in der „Bekanntmachung über die Erteilung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Frankreich“ im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 374 vom 30. Dezember 1994, Seite 11, veröffentlicht und mit dem Dekret 95-427 vom 19. April 1995 über Schürfrechte (*Journal Officiel de la République Française* vom 22. April 1995) festgelegt wurde.

Weitere Auskünfte erteilt: Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie (direction générale de l'énergie et des matières premières, direction des ressources énergétiques et minérales, bureau de la législation minière), 61, boulevard Vincent-Auriol, Télédoc 133, F-75703 Paris Cedex 13, Frankreich (Telefon (33-1) 44 97 02 30, Fax (33-1) 44 97 05 70).

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

Bekanntmachung der Kommission über die Aktualisierung der Liste der untersuchten Parteien in der Anlage zur Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission über die Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll und zur Aufhebung der Befreiung einer bestimmten Partei vom ausgeweiteten Antidumpingzoll

(2003/C 43/04)

Mit der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission ⁽¹⁾ vom 20. Januar 1997 wurde die Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll genehmigt. Dieser Zoll wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates ⁽²⁾ eingeführt, mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ⁽³⁾ ausgeweitet und mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 des Rates ⁽⁴⁾ aufrechterhalten. Anhang I zu der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission enthält eine Liste der Parteien, für die die Prüfung der Anträge auf Befreiung von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 ausgeweiteten Antidumpingzoll noch nicht abgeschlossen ist.

Den betroffenen Parteien wird hiermit mitgeteilt, dass weitere Befreiungsanträge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission eingegangen sind und dass die Prüfung einiger Anträge noch nicht abgeschlossen ist. In Anhang I mit der aktualisierten Liste der Parteien, deren Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, ist angegeben, ab welchem Zeitpunkt die Entrichtung des ausgeweiteten Zolls aufgrund dieser Anträge ausgesetzt wurde.

Außerdem zog eine Partei ihren Antrag auf Befreiung von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll zurück. Die betreffende Partei ist in Anhang II aufgeführt. Die entsprechende Befreiung sollte deshalb mit Wirkung von dem in diesem Anhang angegebenen Datum aufgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 18.1.1995, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 39.

ANHANG I

Parteien, deren Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist

Name	Anschrift	Land	Aussetzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	Taric- Zusatzcode
Ottobici srl	Z.I. Località Terzerie I-84053 Cicerale (SA)	Italien	Artikel 5	5.1.2001	A243
Heinrich Böttcher GmbH & Co. KG	Waldstraße 3 D-25746 Wesseln/Heide	Deutschland	Artikel 5	7.3.2001	A415
Sangal — Industria de Veiculos, Lda	Rua do Serrado — Apartado 21 P-3781-908 Sangalhos	Portugal	Artikel 5	15.10.2001	A407
A.J. Maias, Lda	Ajmaia P — Apartado 27 P-3781-908 Sangalhos	Portugal	Artikel 5	12.12.2001	A401
Biciclasse CS srl	Via Roma, 4 I-84020 Oliveto Citra	Italien	Artikel 5	1.3.2002	A359
Faema Cicli Picc. Soc. Coop. arl	Via Nicosia, 6 I-93017 San Cataldo	Italien	Artikel 5	13.3.2002	A358
GFM Bike di Ingarao Franco	Via Circonvallazione, 32 I-94011 Agira	Italien	Artikel 5	18.3.2002	A360
Jose Alvarez SA	Z.I. de l'Hippodrome F-32020 Auch Cedex 09	Frankreich	Artikel 5	26.3.2002	A374
Epple Zweirad GmbH	Mittereschweg 1 D-87700 Memmingen	Deutschland	Artikel 5	15.4.2002	A376

Name	Anschrift	Land	Aussetzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	Taric- Zusatzcode
F.A.A.C. Snc di Sbrissa F.lli & C.	Via Monte Antelao, 11/a I-31030 Bessica di Loria	Italien	Artikel 5	23.4.2002	A377
Reece Cycles plc	106-114 Emily Street Birmingham — B12 0SL United Kingdom	Vereinigtes Königreich	Artikel 5	7.5.2002	A385
Toim SL	C/. Jarama — Parcela 138 Poligono Industrial E-45007 Toledo	Spanien	Artikel 5	7.5.2002	A384
Veronese Luigi Snc di Veronese Paolo e Elisabetta — Cicli Roveco	Via Umberto, I, 508 I-45023 Costa di Rovigo	Italien	Artikel 5	12.6.2002	A402
Bikedirect Europe Ltd	Unit 8 Parc Hafren — Business Park Llanidloes, Powys, SY18 6RB United Kingdom	Vereinigtes Königreich	Artikel 5	24.6.2002	A399
Telai Olagnero Srl	Strada Valle Maira I-12020 Roccabruna	Italien	Artikel 5	18.7.2002	A403
Steppenwolf GmbH	Wetterstreinstraße 18 D-82024 Taufkirchen	Deutschland	Artikel 5	24.7.2002	A406
B — Tech SA	AG Panteleimonas — N. Santa GR-61100 Dimou Gallikou — Kilkis	Griechenland	Artikel 5	6.9.2002	A411
Coster SNC di Lazzarini Nadia e Pagani Patrizia	Piazza Borromeo, 10 I-20123 Milano	Italien	Artikel 5	11.9.2002	A414
Atala SpA	Via Venezia, 29 I-35131 Padova	Italien	Artikel 5	23.9.2002	A412
Norta NV	Stradestraat 17 B-2250 Olen	Belgien	Artikel 5	24.9.2002	A413
Cicli Roger di Rubin Giorgio Sas	Via delle Industrie, 2/72 I-30020 Meolo	Italien	Artikel 5	22.11.2002	A422
Carnielli Fitness SpA	Via Menarè, n. 296 I-31029 Vittorio Veneto	Italien	Artikel 5	16.12.2002	A423

ANHANG II

Befreite Partei

Name	Anschrift	Land	Aussetzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	Taric- Zusatzcode
Officine Meccaniche Leri snc di Giovanni & Rosina Rinaldi	Borgata Ercole, 12 I-12020 Roccabruna	Italien	Artikel 5	25.2.2002	A348

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2003/C 43/05)

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.10.2002 + Berichtigung 21.1.2003

Mitgliedstaat: Griechenland

Beihilfe Nr.: N 123/02

Titel: Finanzieller Ausgleich für Landwirte, die aufgrund der ungünstigen Witterungsbedingungen zwischen Januar und Juni 2001 bei der Produktion oder bei den Beständen an Agrarerzeugnissen bzw. Futtermitteln Einbußen erlitten haben (Entwurf eines interministeriellen Erlasses)

Zielsetzung: Ausgleich der Einbußen, die die Landwirte infolge der schlechten Witterungsbedingungen erlitten haben

Rechtsgrundlage: Οικονομική ενίσχυση αγροτών των οποίων η παραγωγή και τα αποθηκευμένα γεωργικά προϊόντα και ζωοτροφές ζημιώθηκαν από τις δυσμενείς καιρικές συνθήκες κατά το χρονικό διάστημα από τον Ιανουάριο έως και τον Ιούνιο του 2001 (σχέδιο διυπουργικής απόφασης)

Haushaltsmittel: 44 020 543 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 30 oder 50 %

Laufzeit: 2 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 21.1.2003

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 330/02

Titel: Beihilfen für Weihnachtsbäume und Zierpflanzen

Zielsetzung: Vermarktung von Weihnachtsbäumen und Zierpflanzen sowie Umstellung auf umweltfreundlichere Erzeugung

Rechtsgrundlage: Skovloven, lov nr. 383 af 7. juni 1989 (i medfør af § 20 stk. 1 og 2, § 20a, stk. 1, § 34, stk. 1 og § 43, stk. 2) senest ændret ved lov nr. 392 af 22. maj 1996

Haushaltsmittel: 7 Mio. DKK jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Beihilfe erfolgt in Form von Zuschüssen:

— Zuschüsse für Absatzförderung decken bis zu 100 % der Kosten,

— Zuschüsse für Forschung und Untersuchungen decken bis zu 75 % der Kosten,

— Zuschüsse für Produktentwicklung, Konsultation und Ausbildung decken bis zu 50 % der Kosten (bis zu 60 % bei Projekten zur Umstellung auf umweltfreundlichere Erzeugung),

— Zuschüsse zu Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen decken bis zu 15 % der Kosten

Laufzeit: 5 Jahre, 1. Januar 2002—31. Dezember 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 21.1.2003

Mitgliedstaat: Griechenland

Beihilfe Nr.: N 353/02

Titel: Beihilfen für Landwirte deren Erzeugung durch ungünstige Witterungsbedingungen im Zeitraum Juli bis Oktober 2001 beeinträchtigt wurde (Entwurf eines Ministerialerlasses)

Zielsetzung: Beihilfe zur Entschädigung von Landwirten für Verluste aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen

Rechtsgrundlage: Ενίσχυση στους γεωργούς των οποίων η γεωργική παραγωγή υπέστη ζημιές λόγω δυσμενών κλιματικών συνθηκών κατά τη διάρκεια της περιόδου από Ιούλιο έως Οκτώβριο του 2001 (σχέδιο διυπουργικής απόφασης)

Haushaltsmittel: 30 000 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 30 %

Laufzeit: 2 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 21.1.2003

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern)

Beihilfe Nr.: N 630/02

Titel: Förderung innovativer Schlachttechniken

Zielsetzung: Verbesserung der Schlachttechnik zur Optimierung der Fleischhygiene

Rechtsgrundlage: Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zur Förderung innovativer Schlachttechniken und Verbesserung der Schlachttechnik

Haushaltsmittel: 2,5 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Beihilfe wird in Form von direkten Zuschüssen gewährt. Die maximale Beihilfeintensität beträgt 40 % der beihilfefähigen Ausgaben

Laufzeit: Bis 31. Dezember 2004

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 21.1.2003

Mitgliedstaat: Spanien (Madrid)

Beihilfe Nr.: N 727/02

Titel: Beihilfen zur Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Zielsetzung: Förderung der Qualität und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden por la que se regulan las ayudas para la promoción de la calidad y comercialización de los productos agroalimentarios de la Comunidad de Madrid

Haushaltsmittel: 643 511 EUR für das Jahr 2003

Beihilfeintensität oder -höhe: Je nach Begünstigten und Beihilfen unterschiedlich

Laufzeit: Nicht festgelegt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2032 — SCA Packaging/Metsa Corrugated)

(2003/C 43/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 25. August 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M2032. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Änderung der Liste der amtlichen Stellen und Laboratorien, die von den Drittländern mit der Ausfüllung der jeden Weinexport in die Gemeinschaft begleitenden Dokumente beauftragt worden sind (veröffentlicht gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 ⁽¹⁾)

(2003/C 43/07)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 322 vom 21.12.2002)

Pays Länder Paese Landen Country Land Χώρα País País Länder Maa	Organismes Amtliche Stellen Organismi Instanties Agencies Organ Οργανισμοί Organismos Organismos Organ Toimielimet	Laboratoires Laboratorien Laboratori Laboratoria Laboratorios Laboratorium Εργαστήρια Laboratorios Laboratórios Laboratoire Laboratoriot
(1)	(2)	(3)
Auf Seite 2 erhält die Liste „Australien“ folgende Fassung:		
Australie Australien Australia Australië Australia Australien Αυστραλία Australia Australía Australien Australia	Australian Wine and Brandy Corporation Wine Industry House 555 The Parade Magill (PO Box 595) South Australia 5072	— Australian Government Analytical Laboratories 51-65 Clarke Street South Melbourne VIC 3205 — Australian Wine Research Institute PO Box 197 Waite Road, Glen Osmond SA 5064 — Berri Estate Laboratory of BRL Hardy Ltd PO Box 238 Berri SA 5343 — BRL Hardy Ltd Reynell Road Reynella SA 5161 — Brown Brothers Milawa Vineyard Pty Ltd Milawa VIC 3678 — Chemistry Centre 125 Hay Street East Perth WA 6004 — Merbein Laboratories of Mildara Blass Ltd PO Box 396 Merbein VIC 3505 — Orlando Wyndham Group Pty Ltd Private Bag 943 Rowland Flat SA 5352 — Rosemount Estate Pty Ltd Rosemount Road Denman NSW 2328 — Yalumba Wine Company PO Box 10 Angaston SA 5353 — Southcorp Wines Pty Ltd Karadoc Laboratories Edey Road Red Cliffs VIC 3496 — Tarac Australia Pty Ltd PO Box 78 Nuriootpa SA 5355

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001.

(1)	(2)	(3)
		— Valley Laboratory Services Unit 4/222 Naturaliste Terrace Dunsborough WA 6281 — Vinpac International Pty Ltd Vinpac Laboratory PO Box 345 Angaston SA 5353 — Vintessential Laboratories Pty Ltd Red Hill Village Laboratory Shoreham Road Red Hill South VIC 3937
Auf Seite 37 ist nach „Mexico“ folgende Liste einzufügen:		
Moldova Moldawien Moldavia Moldavië Moldova Moldova Μολδαβία Moldavia Moldova Moldavien Moldova	Department of Agriculture and Industry „Moldavia Vin“ Stefan cel Mare str., 162 MD 2004 Chisinau	Center for testing Raw material and Wine Products Kogalniceanu str., 63 MD 2009 Chisinau
Auf Seite 41 erhält die Liste „Tschechische Republik“ folgende Fassung:		
République tchèque Tschechische Republik Repubblica ceca Tsjechische Republiek The Czech Republic Tjekkiet Τσεχική Δημοκρατία República Checa República Checa Tjeckien Tšekín tasavalta	Česká zemědělská a potravinářská inspekce Brno Běhounská 10 601 26 Brno Analab Praha spol s r.o. Na Hroudě 47, č.p. 123 100 00 Praha 10 MVDr. Pavel Mikuláš Sokolova 1b 619 00 Brno Chemická Laboratoř — Salayová Podivínská 655 691 02 Velké Bílovice Ústav pro vyšetřování potravin, spol. s r.o. Libušská 319/126 142 00 Praha 4 Písnice Institut pro testování a certifikaci, a.s. Tř. T. Bati 299 764 21 Zlín — Louky	Česká zemědělská a potravinářská inspekce Brno Květná 15 603 00 Brno Analab Praha spol s r.o. Na Hroudě 47, č.p. 123 100 00 Praha 10 MVDr. Pavel Mikuláš Sokolova 1b 619 00 Brno Chemická Laboratoř — Salayová Podivínská 655 691 02 Velké Bílovice Ústav pro vyšetřování potravin, spol. s r.o. Libušská 319/126 142 00 Praha 4 Písnice Institut pro testování a certifikaci, a.s. Tř. T. Bati 299 764 21 Zlín — Louky

(1)	(2)	(3)
	Zdravotní ústav České Budějovice L.B. Schneidera, 32 370 71 České Budějovice	Zdravotní ústav České Budějovice L.B. Schneidera, 32 370 71 České Budějovice
	Zdravotní ústav Hradec Králové J. Černého, 361 503 41 Hradec Králové	Zdravotní ústav Hradec Králové J. Černého, 361 503 41 Hradec Králové
	Zdravotní ústav Liberec oddělení laboratoří U Sila 1139 463 11 Liberec 30	Zdravotní ústav Liberec oddělení laboratoří U Sila 1139 463 11 Liberec 30
	Zdravotní ústav Olomouc Wolkerova, 6 779 11 Olomouc	Zdravotní ústav Olomouc Wolkerova, 6 779 11 Olomouc
	Ing. Jiří Pavelka Csc. — Ekocentrum Martinovská ulice 3248/166 723 08 Ostrava — Martinov	Ing. Jiří Pavelka Csc. — Ekocentrum Martinovská ulice 3248/166 723 08 Ostrava — Martinov
	MVDr. Šotola Jan Havlíčková 2787 767 14 Kroměříž	MVDr. Šotola Jan Havlíčková 2787 767 14 Kroměříž

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Interessenbekundung von Unternehmen an der „Galileo-Konzession“ zum Aufbau und Betrieb des Satelliten-Navigationssystems Galileo

(2003/C 43/08)

Bekanntmachung

Diese Aufforderung zur Interessenbekundung dient lediglich der Einrichtung einer Datenbank über die Interessenten an der Galileo-Konzession im Laufe dieses Jahres. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates ⁽¹⁾ vom 21. Mai 2002 und die Beschlüsse des gemeinsamen Unternehmens Galileo über das Angebotsverfahren, die aufgrund dieser Verordnung zu fassen sind, bleiben davon unberührt.

Was ist Galileo?

Das Satelliten-Funknavigationsprogramm Galileo basiert auf Spitzentechnologien und gestattet es einem Nutzer, über einen Empfänger Signale mehrerer Satelliten zu empfangen und so jederzeit seinen Standpunkt und die Uhrzeit exakt zu bestimmen. Es stützt sich auf eine Konstellation von 30 Satelliten im mittleren Orbit (in einer Höhe von ca. 24 000 km), die die gesamte Erdoberfläche ständig abdecken. Jeder Satellit ist mit einer Atomuhr ausgerüstet, die äußerst präzise Zeitbestimmungen ermöglicht („Galileo-Zeit“). Bodenstationen gewährleisten die technische Handhabung des Systems.

Die Europäische Weltraumorganisation ist voll und ganz an dem Projekt beteiligt und für dessen technische Durchführung zuständig. Galileo ist das erste größere Programm, an dem die Gemeinschaftsorgane und die Europäische Weltraumorganisation zusammenarbeiten.

Was ist das gemeinsame Unternehmen Galileo?

Das gemeinsame Unternehmen Galileo wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 876/2002 (s. http://europa.eu.int/comm/dgs/energy_transport/galileo/documents/official_de.htm) als Einrichtung zur Durchführung der Entwicklungsphase des Programms Galileo für Satellitenfunknavigation gegründet.

Worin besteht der Auftrag des gemeinsamen Unternehmens?

- Einleitung der FuE-Tätigkeiten zum erfolgreichen Abschluss der Entwicklungsphase (2002—2005);

- Mobilisierung der erforderlichen Mittel des öffentlichen und des privaten Sektors; insbesondere Aushandlung einer Gesamtvereinbarung zur Finanzierung der Aufbau- (2006—2007) und der Betriebsphase im Wege einer Ausschreibung für den Privatsektor;

- Überwachung der Durchführung sämtlicher Programme;

- Gewährleistung der optimalen Einbindung von Egnos in das Programm Galileo.

Das Konzessionsverfahren

Das Konzessionsverfahren wird vom gemeinsamen Unternehmen Galileo gemäß Artikel 4 und 9 seiner Satzung im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates geleitet. Dieses sollte 2003 und 2004 die erforderlichen Beschlüsse fassen können, so dass im Sommer 2004 definitive Angebote eingereicht werden können. Anschließend wird der endgültige Konzessionsvertrag geschlossen.

Planung

Zur Ermittlung der Anzahl potenzieller Anbieter sollten sich Interessenten bis zum 15. April 2003 per Einschreiben bei der Europäischen Kommission melden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Energie und Verkehr
Referat TREN E.4
Büro DM 28 1/32
B-1049 Brüssel.

Sie brauchen zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Angaben zu machen. Den Unternehmen, die auf diese Aufforderung geantwortet haben, werden die einschlägigen Unterlagen zum Programm Galileo zugeleitet.

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1.

Weitere Informationen

Wie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 19. Juli 2002 angekündigt, wird die Europäische Kommission am 18. März 2003 eine Auftaktsitzung abhalten. Sie findet in Brüssel unter Vorsitz von Vertretern der Kommission, des gemeinsamen Unternehmens Galileo, der Europäischen Weltraumorganisation und Beratern statt. Sie wird Gelegenheit bieten, Unternehmen über die Fortschritte des Programms, die Etappen des Verfahrens zur Auswahl des künftigen Konzessionsinhabers

und die zahlreichen Dienste zu informieren, die durch Satellitenfunknavigation ermöglicht werden.

Es wird simultan gedolmetscht, so dass Beiträge auf Englisch, Französisch oder Deutsch geleistet werden können.

Weitere Informationen zum Programm Galileo siehe:

http://europa.eu.int/comm/dgs/energy_transport/galileo/index_de.htm

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

für das ASEAN-EU-Hochschulnetzwerkprogramm (AUNP) veröffentlicht von der Europäischen Kommission

(2003/C 43/09)

1. Aufforderungskennnummer

EuropeAid/115511/C/G.

2. Programm und Finanzierungsquelle

ASEAN-EU-Hochschulnetzwerkprogramm (ASEAN-EU University Network Programme — AUNP). Haushaltslinie B 7-3010 (wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Asien).

3. Tätigkeitsfelder, geografisches Zielgebiet, Projektdauer

a) Ziel des Programms ist die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulbildung zwischen der Europäischen Union und ASEAN sowie die Stärkung der regionalen Integration der ASEAN-Länder. Das Programm bietet den Rahmen für ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Wahrnehmung und Verständigung und des gegenseitigen Wissens- und Erfahrungsaustauschs zwischen den beiden Regionen.

Das Programm AUNP umfasst die folgenden drei zuschussfähigen Bereiche:

- gemeinsame angewandte Forschung,
- Entwicklung der Humanressourcen,
- Lehrplanentwicklung.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen im Rahmen des Programms AUNP zuschussfähig:

— Förderung von Partnerschaftsprojekten zwischen Hochschuleinrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten und den förderfähigen ASEAN-Ländern zum Auf- und Ausbau abgestimmter und nachhaltiger Beziehungen im Hochschulbereich;

— Förderung gemeinsamer akademischer Aktivitäten wie der Entwicklung gemeinsamer Lehrpläne und Kurse/Module sowie der Entwicklung/Verbesserung des Kursmaterials;

— Verbesserung und Förderung der Qualifikation und Mobilität der postgraduierten Studenten und des Lehr- und Verwaltungspersonals in Hochschuleinrichtungen durch Fortbildungsmaßnahmen vor Ort und im Ausland und durch den Austausch von Erfahrungen;

— gegenseitige Erleichterung des Zugangs zur Hochschulbildung;

— Förderung des gegenseitigen Informationsflusses über Studienprogramme; Übereinkommen über die Anrechnung von Studienleistungen und die gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen;

— Förderung gemeinsamer angewandter Forschungsvorhaben in Bereichen von nachweislich gemeinsamem Interesse für die EU und ASEAN; gemeinsame Veröffentlichung und Verwertung der Forschungsergebnisse;

- Erhöhung der Verfügbarkeit von Informationen über die Hochschulsysteme in der EU und den ASEAN-Ländern;
- Sensibilisierung für die Möglichkeiten, die dieser Sektor bietet, und Aufbau von Kontakten, die zu einer für beide Seiten vorteilhaften wirtschaftlichen Zusammenarbeit führen können.

b) Geografisches Zielgebiet: Europäische Union (Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal, Spanien, Schweden, Niederlande, Vereinigtes Königreich) und die teilnehmenden ASEAN-Länder: Brunei Darussalam, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam.

c) Maximale Projektdauer: 24 Monate.

Weitere Einzelheiten zu diesen drei Punkten sind dem „Leitfaden für Antragsteller für den zweiten Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen 2003“ (vgl. Nummer 12) zu entnehmen.

4. Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen verfügbarer Gesamtbetrag

3 000 000 EUR.

5. Zuschussobergrenzen und -untergrenzen

- a) Mindestzuschuss je Projekt: 100 000 EUR,
- b) Höchstzuschuss je Projekt: 200 000 EUR,
- c) Höchstanteil der Projektkosten, die aus Gemeinschaftsmitteln finanziert werden können: 80 %.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

30.

7. Förderfähigkeit: Wer kann Vorschläge einreichen?

Antragsteller müssen eine Partnerschaft gemäß den unten genannten Bedingungen bilden.

Als Mindestvoraussetzung müssen in der Partnerschaft vier Hochschuleinrichtungen aus mindestens zwei verschiedenen förderfähigen EU-Mitgliedstaaten und zwei verschiedenen förderfähigen ASEAN-Ländern vertreten sein (2+2).

Der Antragsteller und alle Partner müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, um für einen Zuschuss in Betracht zu kommen:

- Es muss sich um Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln.
- Bei dem Antragsteller und den Partnern muss es sich um eine Hochschuleinrichtung (oder den Teil einer solchen Einrichtung) handeln. In diesem Zusammen-

hang müssen der Antragsteller und die Partner die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllen:

- Der Antragsteller und die Partner müssen Lehrveranstaltungen für Studenten vor und/oder nach dem ersten akademischen Grad anbieten, die zu einem in ihrem Land anerkannten Abschluss führen. Der Antragsteller und die Partner können als „Universität“ bezeichnet werden oder eine vergleichbare Bezeichnung haben (beispielsweise „Polytechnikum“, „College“, „Institut“ usw.).

- Sowohl die Hochschuleinrichtungen als auch ihre Studienabschlüsse müssen von den zuständigen nationalen Behörden im eigenen Land anerkannt worden sein. Einrichtungen, die Studenten auf ausländische Studienabschlüsse vorbereiten (beispielsweise solche, die als Zweigstelle oder im Rahmen einer Franchisevereinbarung tätig sind), sind nicht förderfähig.

- Der Antragsteller und die Partner müssen ihre Hauptverwaltung in der Europäischen Union haben (Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Portugal, Spanien, Schweden, Niederlande, Vereinigtes Königreich) oder aber in einem der folgenden förderfähigen ASEAN-Länder: Brunei Darussalam, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam.

- Der Antragsteller und die Partner sind selbst für die Vorbereitung und die Verwaltung des Projekts verantwortlich und handeln nicht als Vermittler.

- Der Antragsteller und die Partner müssen über ausreichende und solide Finanzierungsquellen verfügen, um ihre Tätigkeit während der Laufzeit des Projekts aufrechterhalten und sich erforderlichenfalls an seiner Finanzierung beteiligen zu können.

- Der Antragsteller und die Partner verfügen nachweislich über einschlägige Erfahrung und ausreichende Kapazitäten, um Maßnahmen durchzuführen, die ihrer Größe und Komplexität nach dem Projekt entsprechen, für das der Zuschuss beantragt wird.

Private Einrichtungen, die seit mindestens fünf Jahren eingetragen sind, können sich unter denselben Voraussetzungen wie öffentliche Einrichtungen bewerben, vorausgesetzt, es handelt sich um Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Ferner steht das Programm folgenden Teilnehmern offen:

- bereits bestehenden Netzen von Hochschuleinrichtungen, vorausgesetzt, sie haben ihre Hauptverwaltung in einem der förderfähigen Länder;
- regionalen Hochschuleinrichtungen, die nicht zu einem nationalen System gehören, jedoch formell von einem der im Rahmen von AUNP förderfähigen Länder anerkannt wurden.

Vorschläge können von Antragstellern mit mindestens drei Partnern eingereicht werden.

- a) Antragsteller aus einem förderfähigen ASEAN-Land müssen über mindestens zwei Partner aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sowie über einen Partner aus einem anderen förderfähigen ASEAN-Land verfügen.
- b) Antragsteller aus einem EU-Mitgliedstaat müssen über mindestens zwei Partner aus zwei verschiedenen förderfähigen ASEAN-Ländern sowie über einen Partner aus einem anderen EU-Mitgliedstaat verfügen.

8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens

In der Regel vergehen etwa vier Monate zwischen der Einreichung eines Antrages und der Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens.

Antragsteller, die im Rahmen dieser Aufforderung Vorschläge einreichen, bekommen voraussichtlich im Oktober 2003 Bescheid.

9. Vergabekriterien

Siehe Abschnitt 2.3 des „Leitfadens für Antragsteller für den zweiten Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen 2003“. Bitte beachten Sie, dass die Anträge getrennt nach Zulässigkeit und Förderfähigkeit sowie nach technischer Qualität und den finanziellen Angaben bewertet werden.

10. Antragsformular und erforderliche Angaben

Anträge sind in englischer Sprache unter Verwendung des Standardformulars einzureichen, das dem „Leitfaden für Antragsteller für den zweiten Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen 2003“ (siehe Nummer 12) beigelegt ist und dessen Format und Anweisungen strikt einzuhalten

sind. Für jeden Antrag sind vom Antragsteller je ein unterschriebenes Original und drei Kopien einzureichen.

Darüber hinaus sind dem Antrag zwei elektronische Versionen (Diskette oder CD-ROM) des gesamten Antragsformulars einschließlich der relevanten Anhänge beizufügen.

11. Antragsfrist

19. Juni 2003, 16:00 MEZ.

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, bleiben, auch wenn der Poststempel ein Datum vor der Ausschlussfrist ausweist, automatisch unberücksichtigt.

12. Ausführliche Informationen

Weitere Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind dem „AUNP-Leitfaden für Antragsteller für den zweiten Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen 2003“ zu entnehmen, der zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Webseite des EuropeAid Cooperation Office veröffentlicht wird:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/tender/index_en.htm

sowie der AUNP-Webseite (nur zur Information):

http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/aunp-link/index_en.htm

Fragen zu dieser Aufforderung sollten unter Angabe der Aufforderungskennnummer (siehe Nummer 1) per Fax (32-2) 299 10 62 übermittelt oder per E-Mail an folgende Adresse: europeaid-aunp-link@cec.eu.int gerichtet werden.

Da die Kommission die Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen im Internet veröffentlichen wird, wird allen Antragstellern empfohlen, die AUNP-Website vor Ablauf der Antragsfrist regelmäßig zu konsultieren.